

1	Absender: Name, Vorname, Firmenbezeichnung	Betriebsnummer
	Straße, Haus-Nr., Ortsteil	Betriebsform
	PLZ, Ort	Rechtsform
	E-Mail Adresse	Telefon

Antrag auf Genehmigung zur Wiederbepflanzung für Rebflächen
gemäß Art. 66 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und § 6 Abs. 1 des Weingesetzes

Eingangsstempel LWG

!!! Für jede zusammenhängende Rebfläche ist ein gesonderter Antrag zu stellen !!!

2	Das/Die folgende(n) Grundstück(e) einer zusammenhängenden Rebfläche wurde(n) ab 2016 in meiner Bewirtschaftung gerodet und die Rodung unter meiner Betriebsnummer gemeldet:			
	Gemarkung	Flurstücksnummer	Größe der gerodeten Rebfläche (qm)	Rodungszeitpunkt (MM/JJ)

Soweit nur Grundstücksteilflächen gerodet sind, ist dem Antrag ein **Flurkartenauszug** mit den Stichmaßen und der genauen Lage der zusammenhängenden Aufgabefläche beizufügen.

3	Ich beantrage die Genehmigung zur Wiederbepflanzung für folgende geplante, zusammenhängende, in meiner Bewirtschaftung stehende Rebfläche:			
	Gemarkung	Flurstücksnummer	Größe der geplanten Rebfläche (qm)	Geplanter Pflanzzeitpunkt (MM/JJ)

Sollen nur Grundstücksteilflächen bepflanzt werden, ist dem Antrag ein **Flurkartenauszug** mit den Stichmaßen und der genauen Lage der geplanten zusammenhängenden Pflanzung beizufügen.

4	Erklärungen:
	Ich habe von den „Erläuterungen zum Antrag auf Genehmigung zur Wiederbepflanzung von Rebflächen“ Kenntnis genommen. Ich versichere, dass die von mir gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

5	Mir ist bekannt, dass
	<ul style="list-style-type: none"> - die Genehmigung der Wiederbepflanzung für Rebplantagen drei Jahre gilt. Wird die Genehmigung in diesem Zeitraum nicht oder nicht richtig in Anspruch genommen, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. - die Genehmigung zur Wiederbepflanzung einer bislang nicht weinbaulich genutzten Fläche <u>mit Ausnahme der naturschutzrechtlichen Genehmigung</u> keine weiteren Genehmigungen ersetzt. Diese müssen gesondert bei den dafür zuständigen Stellen beantragt werden (insbesondere Genehmigung zum Umbruch von Dauergrünland, sowie Erlaubnisse im Bereich Naturschutz, Wasserrecht, Waldrecht, Flurbereinigungsrecht, Baurecht, z.B. Auffüllung oder Abgrabung, Straßen- und Wegerecht, etc.). - die Genehmigung keine Aussage darüber trifft, ob die genehmigte Fläche einer Produktspezifikation einer g.g.A. oder g.U. enthalten ist und sich somit für die Erzeugung von Landwein/Qualitätswein eignet. - die Pflanzung erst nach schriftlicher Genehmigung durch die LWG zulässig ist. - die Pflanzung spätestens bis zum darauffolgenden 31. Mai der Weinbaukartei zu melden ist.

6	Ort, Datum	Unterschrift
	-----	-----